

Weitergehende Hinweise zu Satzungsregelungen Wasser

Die Gemeinde bzw. der öffentlich-rechtliche Versorger darf nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nicht generell durch Satzung das Eigentum an Anschlüssen (und damit die Verantwortung im Sinne der Eigentümerhaftung) den Anschlussnehmern zuweisen. Dafür dürfen unabhängig von der Eigentumsfrage gemäß § 35 Abs. 1 Halbs. 2 AVBWasserV abweichende "gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts" erlassen werden. Hierunter fallen nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts auch die Kostenerstattungsansprüche des gemeindlichen Wasserversorgungsrechts (BGH, Urteil vom 1.2.2007 – III ZR 289/06). Zudem müssen die Begriffe „öffentliche Einrichtung“ und „Betriebsanlagen“ nicht deckungsgleich definiert werden, da ihre Regelung jeweils unterschiedlichen Zwecken dient. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsunternehmens für den Hausanschluss muss gesichert bleiben, bleibt aber auch bei einer abgabenrechtlichen Kostenerstattungsregelung gewährleistet (BVerwG Urteil vom 06.10.1989 -8 C 52.87). Entscheidend für die Zulässigkeit weitergehender Regelungen des gemeindlichen Satzungsgebers ist das jeweilige Landesrecht.

Hierzu gibt es in Schleswig-Holstein eine spezielle Regelung in § 9a Abs. 1 KAG: „In der Satzung **kann bestimmt werden**, dass den beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstattet wird. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Eine Deckung dieses Aufwandes oder dieser Kosten über die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.“

Damit ist sichergestellt, dass eine Refinanzierung der Kosten jenseits der „öffentlichen Einrichtung“ – bei Anschlussleitungen ausdrücklich auch für Unterhaltung wie die Beseitigung von Rohrbrüchen über Kostenerstattung **zulässig** ist (nicht zulässig wäre hingegen eine *satzungsmäßige* Kostenerstattungsregelung für private Hauptleitungen, wie sie in den Außenbereichen von Großensee bestehen; hierfür bleibt nur die Möglichkeit einer *vertraglichen* Regelung im Einzelfall).

Bei einem Verzicht auf eine Kostenerstattungsregelung ist aber nicht automatisch schon der Weg eröffnet, diese Kosten über Gebühren zu finanzieren. Hierzu müssten auch die übrigen Voraussetzungen nach § 6 KAG vorliegen. Hier drängt sich die Frage auf, ob mit „Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung“ i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG auch die Kosten für die Unterhaltung von Betriebseinrichtungen jenseits der öffentlichen Einrichtung umfasst sein könnten, oder ob der Wortlaut der Vorschrift dies ausschließt. Hierzu hat des OVG Schleswig am Beispiel einer Niederschlagswasserentwässerungsanlage mit Urteil 4 KN 1/13 vom 4. September 2014 ausgeführt: „Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. **Dies verbietet es, Kosten, die sich nicht auf die öffentliche Einrichtung beziehen, in die Kalkulation des Gebührensatzes einzustellen.**“ Es ist grundsätzlich Sache der Gemeinde, im Rahmen ihres Organisationsermessens den Gegenstand der Abgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KAG) anzugeben. Benutzungsgebühren werden gemäß § 6 Abs. 1 KAG für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und sollen gemäß § 6 Abs. 2 KAG die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Hieraus folgt, dass die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens auch die öffentliche Einrichtung durch Satzung beschreiben muss, weil sonst der Gegenstand der Abgabe nicht hinreichend bezeichnet werden kann. **Maßgeblich ist der in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegte Einrichtungsbegriff. Zur Auslegung kann auch die allgemeine Wasserversorgungssatzung herangezogen werden.**

Dies bedeutet konkret für die Wasserversorgung, dass es erforderlich ist, die Wasserzähler ausdrücklich als Teil der öffentlichen Einrichtung zu definieren, um die Kosten eines Zählerwechsels über die Wassergebühren zu finanzieren. Weiterhin wäre es nicht zulässig, die Kosten der Beseitigung des Rohrbruches einer Leitung, die nicht als Teil der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ definiert ist, aus den Gebühreneinnahmen der öffentlichen Einrichtung zu finanzieren. **Im Umkehrschluss müssen alle Kosten der Wasserversorgung, die nicht über Gebühren finanziert werden, durch vollständige Kostenerstattung im Einzelfall refinanziert werden.** Dies ergibt sich aus der zwingenden Vorgabe des § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung: Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Unter diesen Rahmenbedingungen muss ein öffentlich-rechtlicher Wasserversorger rechtssichere Satzungsregelungen treffen, die eine Refinanzierung aller Kosten der Wasserversorgung über Gebühren (§ 6 KAG), Beiträge (§ 8 KAG) oder Kostenerstattung (§ 9a KAG) ermöglichen (oder ggf. im Einzelfall entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen treffen).